

Beschluss-Vorlage 2020/0289 zur Sitzung am 21.07.2020
des HAUPTAUSSCHUSSES

TOP 8

öffentlich

Betreff: Projekt Umsetzung der Vorgaben des § 2b UStG; Sachstand und weitere Vorgehensweise

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

<u>Kosten laut Beschlussvorschlag:</u>	<u>Kosten der Gesamtmaßnahme</u>	<u>Folgekosten</u>
Euro	(nur bei Teilvergaben)	einmalig
Kosten lt. Kostenschätzung		lfd. jährl.
Euro	Euro	Euro

Veranschlagt im Ergebnis-HH 2020	im Investitions-HH 2020	mit Euro	Produktkonto Haushaltsansatz Bereits vergeben
--	----------------------------	-------------	---

Der zuständige Referent / Die zuständige Referentin
wurde gehört hat zugestimmt hat nicht zugestimmt

Sachverhalt:

Zur Umsetzung der EU-Mehrwertsteuersystemrichtlinie wurde im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 2015 vom 02.11.2015 bei der Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts eine grundlegende Änderung vorgenommen, wovon auch die Stadt Germering betroffen ist.

Nach der bisherigen, bis Ende 2016 gültigen Regelung waren Kommunen grundsätzlich nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art sowie der von ihnen unterhaltenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe umsatzsteuerpflichtig (§ 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) a.F.).

Im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 2015 ersetzt § 2 b UStG die bisherige Regelung. Dieser beinhaltet, dass ab dem 01.01.2017 jede Tätigkeit einer juristischen Person des öffentlichen Rechts steuerbar ist, wenn diese

- auf privatrechtlicher Basis erbracht wird oder
- auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erbracht wird und eine Nichtbesteuerung zu größeren Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten privater Wirtschaftsteilnehmer führen würde.

Hierunter fallen somit alle zukünftigen Leistungsentgelte/Einnahmen der Stadt auf privatrechtlicher Basis ab dem ersten Euro unter den Anwendungsbereich des Umsatzsteuergesetzes.

Die Stadt gilt hier per se als unternehmerisch tätig, sofern keine Steuerbefreiung nach § 4 UStG greift.

Der Gesetzgeber räumte den Kommunen aufgrund des zu erwartenden umfangreichen Prüf- und Umstellungsaufwands zu ihren Gunsten eine Übergangsregelung (§ 27 Abs. 22 Satz 3 UStG) ein. Diese beinhaltet eine sogenannte Optionserklärung gegenüber dem Finanzamt Fürstenfeldbruck, wonach die Neuregelung des § 2b UStG erst ab dem Kalenderjahr 2021 anzuwenden ist. Mit Beschluss des Hauptausschusses am 25.10.2016 wurde dem Stadtrat empfohlen, das Optionsrecht nach § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG in Anspruch zu nehmen und der Stadtrat stimmte am 08.11.2016 dieser Empfehlung zu.

Die Stadtverwaltung hat daraufhin ab 2018 in Zusammenarbeit mit den Fachdienststellen und der arf GmbH, Managementberatung für den öffentlichen Dienst, ein Projekt initiiert, im Rahmen dessen ein umfangreiches „Haushaltsscreening“ als erster Schritt durchgeführt wurde.

Es wurden alle Einnahmen-Produktkonten des Haushaltsplans vor dem Hintergrund der zukünftigen Steuerpflicht im Hinblick auf die Erbringung privatrechtlicher, öffentlich-rechtlicher aber steuerbarer und hoheitlicher Leistungen geprüft. Dieses „Haushaltsscreening“ ist zwischenzeitlich vollständig abgeschlossen. Die Finanzverwaltung wird nach den Sommerferien in einem weiteren Termin mit der arf GmbH noch vorhandene offene Fragen klären.

Ferner wurden in diesem Zusammenhang alle zugrundeliegenden Verträge und Rechtsgrundlagen dokumentiert, um die unternehmerische oder hoheitlich-rechtliche Tätigkeit nachzuvollziehen.

In Zusammenarbeit mit der AKDB werden im Anschluss alle Einnahmekonten mit dem/den entsprechenden Steuersatz/Steuersätzen hinterlegt. Diese Tätigkeit ist ab Herbst 2020 geplant, wenn alle zuständigen Mitarbeiter*innen an der hierfür erforderlichen Softwareschulung teilgenommen haben und die restlichen Fragen zusammen mit dem Berater der arf GmbH beantwortet werden konnten.

Als finaler Schritt ist ein Tax Compliance Management System (TCMS) einzuführen.

Aufgrund der weltweiten Pandemie 2020 wurde über eine Verlängerung der Übergangsfrist zum 31.12.2022 im Bundestag beraten und im Bundesrat am 05.06.2020 mit Mehrheit beschlossen. Den Kommunen steht es jedoch weiterhin frei, die neue Rechtslage früher anzuwenden. Eine weitere Optionsfrist muss beim Finanzamt nicht erneut angemeldet werden; die bisher bestehende Optionserklärung für den 31.12.2020 gilt auch für die Verlängerungsfrist.

Die Verwaltung schlägt vor, das Projekt dennoch zügig umzusetzen, um auch die Gelegenheit zu nutzen, umfangreiche Tests zu realisieren. Daneben wird die Erarbeitung eines Tax Compliance Management System bzw. die Klärung offener steuerrechtlicher Fragen noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Ein früherer Beginn als der 01.01.2023 ist durchaus denkbar. Über das weitere Vorgehen wird regelmäßig im Hauptausschuss berichtet.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss nimmt den Bericht über den Sachstand zum Projekt „Umsetzung der Vorgaben des § 2 b UStG“ zur Kenntnis.

René Mroncz/Sabine Schmid

genehmigt OB